

§ 20 B-AStV Anforderungen an Notausgänge

B-AStV - Bundes-Arbeitsstättenverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge folgende Anforderungen erfüllen:
 1. 1.Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach§ 18 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Bedienstete in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten.
 2. 2.Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die nach§ 18 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite eingengt werden.
 3. 3.Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.
2. (2)Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie auf Grund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Notausgänge zu kennzeichnen.
3. (3)Sind auf einen Notausgang im Gefahrenfall mehr als 15 Personen angewiesen, muss sich die Türe in Fluchtrichtung öffnen lassen.
4. (4)Automatische Türen sind als Notausgänge nur zulässig, wenn die Türen
 1. 1.sich in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen oder
 2. 2.bei Stromausfall oder Ausfall der Steuerung sich selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben oder
 3. 3.sich händisch leicht öffnen lassen und auf den Ausgang im Gefahrenfall höchstens 15 Personen angewiesen sind.
5. (5)Drehtüren sind als Notausgänge unzulässig.
6. (6)Ausgänge von Tragluftbauten müssen stabil ausgeführt sein. Durch geeignete Maßnahmen muss das Zusammensinken der Hülle soweit verhindert sein, dass der Raum gefahrlos verlassen werden kann.
7. (7)§ 46 ist anzuwenden auf den Abs. 3 oder 4 nicht entsprechende Notausgänge mit Stichtag 30. September 2002.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999